



Strassenverkehrsverordnung (StrVV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1 Abschaffung der Fahrradvignette	1
2.2 Materielle gesetzliche Grundlagen für die Datenweitergabe an Dritte.....	1
2.3 Sonderabgaben für die Zuteilung von Wunschkontrollschildern	2
2.4 Fahrschulaufsicht	2
2.5 Verfahrenssicherheit bei der Übermittlung von Arztzeugnissen	3
3. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	4
5. Finanzielle Auswirkungen	4
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	5
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	5
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	5
9. Antrag.....	5

Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Strassenverkehrsverordnung (StrVV)

1. Zusammenfassung

Per 31. Dezember 2011 werden die eidgenössischen Vorschriften hinsichtlich der Haftpflichtversicherungspflicht bei Fahrrädern (Fahrradvignette) im Rahmen der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV, SR 741.31) aufgehoben. Die Regelung der StrVV über die Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons und die Abgabe der Fahrradvignetten wird den neuen Gegebenheiten angepasst.

Es wird die materielle gesetzliche Grundlage zur Bekanntgabe von Personendaten im Abrufverfahren an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern geschaffen. Damit soll den Ämtern die Feststellung verwertbaren Vermögens erleichtert werden.

Die Versicherungsgesellschaften erhalten die für sie notwendigen Informationen neu über die Informatikplattform MOFIS des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Die von den Strassenverkehrsämtern zusammen mit dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) betriebene Plattform e-autoindex wurde deshalb eingestellt, womit die Art. 40 bis 42 der StrVV aufgehoben werden können.

Die Grundausbildung der Motorfahrzeugführerinnen und -führer sieht generell einen obligatorischen Kurs über Verkehrskunde (VKU) sowie eine praktische Grundschulung (PGS) für Motorrad-Fahrschülerinnen und -fahrschüler vor [Art. 18 ff. der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV, SR741.51)]. Im Rahmen der StrVV wird die Aufsicht des Kantons über die Durchführung dieser Kurse sowie die Mitwirkungspflicht der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer konkretisiert.

Die Rahmentarife der Sonderabgaben für die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer werden aufgrund der Erfahrungen leicht angepasst.

2. Ausgangslage

2.1 Abschaffung der Fahrradvignette

Gestützt auf die Parlamentarische Initiative Stähelin vom 19. Dezember 2008 haben National- und Ständerat das Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) am 1. Oktober 2010 dahingehend angepasst, dass die Fahrradvignette abgeschafft wird¹. Die Vorschriften der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) werden per 1. Januar 2012 angepasst. Der 9. Abschnitt der StrVV (Art. 32 bis Art. 36) ist von dieser Änderung betroffen.

2.2 Materielle gesetzliche Grundlagen für die Datenweitergabe an Dritte

Mit Schreiben vom 26. August 2010 stellte der Justizinspektor gestützt auf eine Anfrage der Geschäftsleitung der Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern (BAKA) dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) den Antrag, den Zugriff auf Fahrzeugdaten von bernischen Motorfahrzeughalterinnen und -haltern im elektronischen Abrufverfahren zu ermöglichen. Er wies dabei darauf hin, dass die BAKA je länger desto häufiger mit unkollaborativen Schuldnerinnen und Schuldner konfrontiert seien. Sie hätten deswegen insbesondere Mühe, Fahrzeuge von Schuldnerinnen und Schuldner als pfändbares Gut zu identifizieren oder

¹ Schweizerische Eidgenossenschaft (2010): «Parlament».

URL: http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20080520 [Stand 31.1.2011]

festzustellen, wem ein Fahrzeug gehört. Die Angaben der Betroffenen bezüglich Vermögenswerten seien oft dürftig oder falsch.

Heute werden solche Auskünfte im Einzelfall schriftlich aufgrund von Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) erteilt. Der Aufwand für die Konkurs- und Betreibungsämter ist beträchtlich. Dasselbe gilt für die Zulassungsstelle.

Art. 91 Abs. 5 SchKG verpflichtet die Behörden im gleichen Umfang wie die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auskunft. Das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSG 152.04) lässt die Auskunftserteilung über nicht besonders schützenswerte Daten im Rahmen der Amtshilfe grundsätzlich zu (Art. 10 KDSG). Es erscheint im vorliegenden Falle aber als sinnvoll, den Sachverhalt des elektronischen Abrufverfahrens aufgrund der fehlenden Zweckidentität konkret zu verdeutlichen. Eine entsprechende Regelung wurde vor einiger Zeit auch für die Datenweitergabe an die Sozialbehörden getroffen (Art. 38a StrVV).

Grundsätzlich gibt das Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister zwar keine verlässlichen Angaben zu den Vermögensverhältnissen der eingetragenen Personen, da Halter von Fahrzeugen nicht zwingend auch Eigentümer sein müssen. Die Datenschutzaufsichtsstelle hält dazu in ihrer Stellungnahme aber fest, dass es sich vorliegend um nicht besonders schützenswerte Personendaten handle, die Haltereigenschaft als Hinweis auf eine mögliche Eigentümerstellung einzustufen sei, sich diese Information somit auch zur Aufgabenerfüllung eigne und in diesem Sinne den BAKA zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach Art. 5 Abs. 1 KDSG diene.

Demgegenüber können die bestehenden Vorschriften für die elektronische Weitergabe von Fahrzeugdaten an die Versicherungsgesellschaften für ihre Versicherungsnehmerinnen und -nehmer aufgehoben werden (Art. 40 bis 42 StrVV). Der Datenaustausch zu den Versicherungen wird neu über das eidgenössische Motorfahrzeugregister MOFIS sichergestellt, womit die bisher von Kantonen und Versicherungen betriebene Plattform e-autoindex für diesen Zweck nicht mehr gebraucht wird.

2.3 Sonderabgaben für die Zuteilung von Wunschkontrollschildern

Das SVSA nimmt pro Jahr rund CHF 1 Mio. aus den Sonderabgaben für Wunschkontrollschilder ein. Die Hälfte davon entfällt auf Auktionen, die andere Hälfte auf Direktverkäufe. Eine Analyse hat gezeigt, dass teilweise über Auktionen bei besonderen Kontrollschildern ein günstigerer Erwerb möglich ist, als über den Direktverkauf. Dies gilt namentlich bei den fünfstelligen Kontrollschildern, sowohl bei Motorwagen, als auch bei den Motorrädern. Durch eine leichte Korrektur der Abgaberrahmen soll aufgrund der weiteren „Marktbeobachtung“ die Möglichkeit gegeben sein, Anpassungen bei den Direktverkaufspreisen vorzunehmen und dadurch den Absatz in diesem Segment zu fördern.

2.4 Fahrschulaufsicht

Gemäss Art. 24 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (FV, SR 741.522) überwachen die Kantone die Tätigkeit der bei ihnen gemeldeten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer im praktischen und theoretischen Unterricht sowie ihre Einrichtungen durch regelmässige Inspektionen. Gestützt auf Art. 14 StrVV erfolgen Inspektionen der Tätigkeit namentlich dann, wenn Zweifel über die Ordnungsmässigkeit bestehen. An diesem Grundsatz hinsichtlich der allgemeinen Geschäftstätigkeit von Fahrschulen sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer soll festgehalten werden.

Das schweizweit anwendbare Qualitätssicherungssystem der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa QSS) sieht im Sinne der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung des obligatorischen Verkehrskundeunterrichts und der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschülerinnen und -fahrschüler eine regelmässige, periodische Überprüfung zur Qualitätssicherung vor. Durch den alle fünf Jahre vorgesehenen Besuch von Lektionen und den sys-

tematischen Kontakt zwischen Fachleuten soll die Arbeitsqualität der VKU- und PGS-Instruktoren (Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer) nach einheitlichen Bewertungskriterien geprüft und sichergestellt werden, womit ein Beitrag zur Verkehrssicherheit geleistet wird.

2.5 Verfahrenssicherheit bei der Übermittlung von Arztzeugnissen

Das SVSA verarbeitet pro Jahr rund 45'000 Arztzeugnisse im Rahmen der periodischen medizinischen Kontrolluntersuchungen, namentlich von Seniorinnen und Senioren sowie bei den Berufskategorien. Diese vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen nach Art. 27 VZV erfolgen mehrheitlich durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte (Art. 27 Abs. 2 VZV) und nicht durch die von der Strassenverkehrsbehörde ernannten „Vertrauensärzte“ im eigentlichen Sinne. Da die ärztlichen Atteste in der Regel den untersuchten Personen ausgehändigt werden, besteht in „Problemfällen“ eine Verfälschungsgefahr oder die Gefahr, dass bei vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen mit negativem Ergebnis einfach ein Wechsel des Arztes vorgenommen wird, in der Hoffnung darauf, dass dieser in seinem Befund zu einem anderen Ergebnis kommt. Diese mögliche Lücke soll bei Bedarf geschlossen werden. Adressat der ärztlichen Zeugnisse ist die Strassenverkehrsbehörde.

Mittelfristig wird eine elektronische Meldung angestrebt, womit auch die Effizienz bei der Prüfung der Arztberichte gesteigert werden könnte. Für die zukünftige elektronische Übertragung dieser Daten ist ein sicheres Übertragungssystem vorzusehen. Dieses beinhaltet eine elektronische Verschlüsselung und eine digitale Signatur. Eine zukünftige Umsetzung wird zu gegebener Zeit unter Einbezug der massgeblichen ärztlichen Verbände sowie der Datenschutzaufsichtsstelle und dem ISDS-Verantwortlichen des Kantons geprüft.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 12k

Im Interesse der Verfahrenssicherheit sollen die untersuchenden Stellen verpflichtet werden können, die Untersuchungsergebnisse direkt an die Strassenverkehrsbehörde zu übermitteln. Im Vordergrund stehen dabei die Untersuchungsergebnisse im Massengeschäft der periodischen vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchungen nach Art. 27 VZV.

Artikel 14

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie Fahrschulen haben verschiedene Voraussetzungen für die Berufsausübung zu erfüllen. Neben Anforderungen an die Räumlichkeiten und Arbeitszeiten müssen auch verschiedene Kontrollmittel geführt und während einer bestimmten Zeit aufbewahrt werden (Art. 8 ff. FV). Der Grundsatz, wonach Inspektionen hinsichtlich der Berufsausübung bei Zweifeln an der Ordnungsmässigkeit durchgeführt werden, wird weiterhin beibehalten (Abs. 1).

Neu wird in Abs. 2 und 3 die regelmässige Überprüfung des obligatorischen Verkehrskundeunterrichts und der praktischen Grundschulung für Motorradfahrschülerinnen und -fahrschüler im Sinne von Art. 24 FV normiert. Die Kurse werden zum einen durch Fahrschulbetriebe, zum andern durch einzelne Fahrlehrerinnen oder Fahrlehrer angeboten (vgl. Definitionen Art. 2 FV). Beim Verkehrskundeunterricht sowie bei der praktischen Grundschulung handelt es sich um obligatorische Lerneinheiten (Art. 18 ff. VZV) ausserhalb des üblichen theoretischen und praktischen Unterrichts durch Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, welcher nicht obligatorisch ist.

Artikel 14a

Die effiziente Planung und Durchführung der Inspektionstätigkeit setzt eine aktive Mitwirkung der Fahrschulen, sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer voraus. Dies gilt umso mehr, als Kurse und Grundschulungen zum Teil relativ kurzfristig aufgrund ungenügender Teilnehmerzahlen verschoben oder ausgesetzt werden können. Die Mitwirkungspflichten werden in Abs. 1 und 2 festgelegt. Führt die mangelhafte Mitwirkung zu unnötigem Verwaltungsaufwand, hat die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer bzw. die Fahrschule die entsprechenden Kosten zu tragen.

Artikel 26a

Bei Motorwagen und Motorrädern mit fünfstelliger Zahlenkombination werden die Abgaberahmen für Wunschkontrollschilder leicht nach unten korrigiert. Die Anpassung trägt den tatsächlichen Verhältnissen beim Direktverkauf und der Auktion der Kontrollschilder Rechnung. Neu wird für die Zuteilung sechsstelliger Kontrollschilder für Motorräder ein neuer Rahmen für eine Sonderabgabe bei Wunschkontrollschildern geschaffen.

Artikel 32 bis 34

Durch den Wegfall der durch den Kanton abzuschliessenden Kollektivhaftpflichtversicherung bei Fahrrädern und die Aufhebung der Fahrradvignette werden die Vorschriften an die neuen Gegebenheiten der eidgenössischen Gesetzgebung angepasst. Die Regelung für die Kollektivhaftpflichtversicherung bei Motorfahrrädern sowie die Ausgabe der Kontrollmarken für diese Fahrzeuge bleibt im heutigen Umfang erhalten. Der Gliederungstitel wurde ebenfalls angepasst.

Artikel 35

Die Informationspflicht der Strassenverkehrsbehörde über den jährlichen Bezug der Motorfahrradkontrollmarken wird aufgehoben. Die bisher in den Amtsanzeigern kostenlos vorgenommene Information findet praktisch keine Beachtung. Die neu für die Information in den Anzeigern anfallenden Kosten können gespart werden. Aktualitäten aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes können dem Webauftritt entnommen werden.

Artikel 36

Art. 36 StrVV sah bisher vor, dass private Organisationen für die an einem Eintrag interessierten Fahrradbesitzerinnen und Fahrradbesitzer Register mit den technischen Daten von Fahrrädern führen können. Diese Regelung ist aufgrund des Wegfalls der kantonalen Zuständigkeiten für die Fahrradvignettenausgabe nicht mehr notwendig. Sollten solche Register geführt werden, unterliegen sie den ordentlichen Vorschriften des Privatrechts und der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung.

Artikel 38b

Analog der Regelung bei den Sozialhilfebehörden (Art. 38a StrVV) soll neu auch die Datenweitergabe im elektronischen Abrufverfahren an die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Bern geregelt werden. Die Datenweitergabe beschränkt sich auf Fahrzeuge/Schiffe und deren Halterinnen und Halter.

Artikel 40 bis 42

Der automatisierte Datenaustausch zu den Versicherungen erfolgt seit kurzem ausschliesslich über das eidgenössische Motorfahrzeugregister (MOFIS). Die heutige Regelung im kantonalen Recht wird damit überflüssig.

Inkrafttreten

Da die Aufhebung der eidgenössischen Vorschriften zur Fahrradnummer per 31. Dezember 2011 vorgesehen ist, erfolgt die Inkraftsetzung der Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2012.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage steht nicht im Widerspruch zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen. Sie dient im Wesentlichen dem Vollzug eidgenössischer Vorschriften.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten aus der kantonalen Kollektivhaftpflichtversicherung für Fahrräder wurden verursachergerecht durch die Fahrradhalterinnen und Fahrradhalter beim Bezug der Vignette am Postschalter oder einer anderen Bezugsquelle im Rahmen des eidgenössischen Vertriebsnetzes entrichtet. Für den kantonalen Haushalt entstehen aus dem Wegfall der Versicherung keine finanziellen Vor- oder Nachteile.

Für die Aufsichtstätigkeit bei den Fahrschulen werden Gebühren erhoben. Diese orientieren sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Inwieweit die Vermarktung von Wunschkontrollschildern durch die Anpassung des Rahmens und die neuen Positionen optimiert werden kann, kann finanziell nicht quantifiziert werden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die aus der regelmässigen Aufsicht der Fahrschulen resultierenden personellen Aufwände, welche vor allem durch Kursbesuche am Abend oder an Samstagen anfallen, liegen bei rund 50 Stellenprozenten pro Jahr. Die Leistungen werden im Rahmen des bestehenden Personalbestandes erbracht.

Die aus der elektronischen Datenweitergabe an die Betreibungs- und Konkursämter resultierenden personellen und organisatorischen Erleichterungen lassen sich für beide Seiten nicht quantifizieren.

Die im Auftrag der Kantone durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) vertraglich festgelegte Bezugs- und Abrechnungsorganisation für Fahrradvignetten wird aufgehoben. Die Kündigung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages wird durch das Versicherungsmanagement des Kantons (Finanzverwaltung) rechtzeitig veranlasst.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Antrag

Die Polizei- und Militärdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Erlass zuzustimmen.

Bern, 15. September 2011

Der Polizei- und Militärdirektor

Hans-Jürg Käser
Regierungsrat